

Erfassung der Behandler/innen und Mitarbeiter/innen,
die mit Datenverarbeitung in der Zahnarztpraxis befasst sind

Gemäß § 38 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) muss für eine Zahnarztpraxis ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden, wenn in der Regel mindestens zwanzig Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

Ermittlung Personengrenze

In Zahnarztpraxen wird regelmäßig eine Vielzahl von patientenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet. Sobald in Ihrer Praxis Daten von Patienten, Mitarbeitern oder anderen Personen gespeichert und verarbeitet werden, müssen Sie die vom BDSG vorgegebene Personengrenze beachten. Dabei ist jede Person zu berücksichtigen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit personenbezogene Daten in diesen Systemen erfasst oder bearbeitet. Hierzu gehört unter anderem **die Terminplanung, das Einlesen der Krankenversicherungskarte in das Praxismanagement-System, das Versenden von E-Mails, die Protokollierung der Behandlung nach den Vorgaben des Behandlers oder die Abrechnung.**

Zu berücksichtigen sind also alle Beschäftigten Ihrer Praxis. Dabei ist es unerheblich, ob die mit der Datenverarbeitung befassten Personen Vollzeit- oder Teilzeitkräfte, angestellte Zahnärzte, Vorbereitungsassistenten, Auszubildende oder freie Mitarbeiter sind. Es wird auch nicht berücksichtigt, ob ein Mitarbeiter nur wenige Stunden oder Vollzeit arbeitet. **Die Berechnung erfolgt „nach Köpfen“, auf Grundlage des Regelbetriebes.** Ein Entlastungsassistent, der z.B. nur für wenige Wochen eingestellt wird, ist nicht bei der Berechnung zu berücksichtigen. Es wird von einem längeren Zeitraum ausgegangen, weshalb vorübergehende Schwankungen ohne Bedeutung sind. Die kurzzeitige Überschreitung der maßgeblichen Personenzahl löst deshalb noch keine Pflicht zur Bestellung aus.

Das Merkmal „ständig“ setzt voraus, dass die Person sich für eine längere, meist unbestimmte Zeit mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt. Auch eine nur gelegentlich, etwa einmal im Monat anfallende Aufgabe erfüllt das Merkmal „ständig“, wenn die Person sie wahrzunehmen hat. Der zeitliche Einsatz im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit ist ohne Relevanz. Personen, die nur gelegentlich oder vorübergehend eine Aufgabe mit übernehmen, sind nicht „ständig“ beschäftigt (z.B. bei Urlaubsvertretung).

Unabhängig davon ist die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten erforderlich, wenn in der Praxis eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgt oder aus Gründen der Datenorganisation der Praxisinhaber eine Bestellung freiwillig vornehmen will.